

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1950

Ausgegeben am 29. März 1950

15. Stück

- 70.** Verordnung: Abänderung der Kostenbeitragsordnung.  
**71.** Verordnung: Einführung des österreichischen Schillings als Tarifwährung in dem Durchfuhrtarif.  
**72.** Verordnung: Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen nach dem Ersten, Zweiten und Dritten Rückstellungsgesetz.

**70. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 7. Februar 1950, betreffend die Abänderung der Kostenbeitragsordnung vom 31. Dezember 1948, BGBl. Nr. 2/1949.**

Auf Grund des § 16 des Bundesgesetzes vom 24. November 1948, BGBl. Nr. 251, über die Regelung des Warenverkehrs mit dem Auslande (Außenhandelsverkehrsgesetz 1948) wird verordnet:

Der § 6 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 31. Dezember 1948, BGBl. Nr. 2/1949, betreffend die Einhebung von Beiträgen zur Deckung der Kosten der Außenhandelskommission und der Einrichtungen zur Außenhandelsförderung (Kostenbeitragsordnung), wird abgeändert und hat zu lauten wie folgt:

„(1) Der Kostenbeitrag ist in Hinkunft gesondert von der handelsstatistischen Gebühr in der Regel mit den amtlichen Kostenbeitragsmarken zu entrichten. Diese sind jedoch nicht auf dem handelsstatistischen Anmeldeschein, sondern auf der vom Absender oder Empfänger (§ 2) beizubringenden „AHV-Beitragserklärung“ aufzukleben. Beträge unter 50 Groschen sind auf den vollen Schillingbetrag abzurunden und Beträge über 50 Groschen auf den vollen Schillingbetrag aufzurunden.

(2) Die Kostenbeiträge können in Ausnahmefällen in barem (auch mittels Erlagschein) eingehoben werden.“

Kolb

**71. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 17. Februar 1950 über die Einführung des österreichischen Schillings als Tarifwährung in dem Durchfuhrtarif (VI. Hauptstück des Gütertarifs der Österreichischen Bundesbahnen, Teil II, Heft A, gültig vom 1. Jänner 1950).**

Auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates vom 16. Fe-

bruar 1950 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBL. Nr. 180) wird verordnet, wie folgt:

Die Frachten für die Durchfuhr von Gütern (auch Leichen und lebenden Tieren) sind in österreichischer Währung zu berechnen. Der Berechnung werden die in der „Frachtsatztafel des Durchfuhrtarifs“ in Groschen erstellten Frachtsätze, vervielfacht mit einer Umrechnungszahl, zugrundegelegt. Die Umrechnungszahl ist veränderlich und wird im „Anzeigblatt für Verkehr“ veröffentlicht.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr vom 27. Februar 1947, BGBl. Nr. 44, über die Einhebung von Durchfuhrfrachten in ausländischer Währung auf den Österreichischen Staatseisenbahnen, außer Kraft gesetzt.

Waldbrunner

**72. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. Februar 1950 über die Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen nach dem Ersten, Zweiten und Dritten Rückstellungsgesetz.**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 156, über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befinden (Erstes Rückstellungsgesetz), des § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1947, BGBl. Nr. 53, über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich im Eigentum der Republik Österreich befinden (Zweites Rückstellungsgesetz), und des § 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1947, BGBl. Nr. 54, über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (Drittes Rückstellungsgesetz), wird verordnet:

Die Frist für die Anmeldung der Rückstellungsansprüche nach dem Ersten, Zweiten und Dritten Rückstellungsgesetz wird bis 30. Juni 1950 verlängert.

Margarétha



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1950, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 54.— für Inlands- und S 76.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegen-  
genommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum  
1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 10g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 50 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der

**ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI**

Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.